

Antrag auf Gestattung des Besuchs einer anderen als der zuständigen Berufsschule

Der Antrag ist von der/dem Auszubildenden bzw. von den Erziehungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Ausbildungsbetrieb zu stellen.

§79(2) Schulgesetz Baden-Württemberg:

„Die Schule kann, wenn wichtige Gründe in der Person des Berufsschulpflichtigen vorliegen, den Besuch einer anderen als der zuständigen Berufsschule gestatten.“

Antragsteller/in	
Name	
Vorname	
Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> d
Straße	
PLZ	Wohnort
Telefon	
E-Mail	

ggf. Erziehungsberechtigte/r/n	
Name	
Vorname	
Straße (wenn abweichend)	
PLZ	Wohnort
Telefon	
E-Mail	

Gewünschte Berufsschule	
Schule	
Straße	
PLZ	Ort

Zuständige Berufsschule	
Der Antrag ist ausschließlich an diese Schule zu schicken!	
Schule	
Straße	
PLZ	Ort

Ausbildungsverhältnis	
Ausbildungsberuf	
Firma/Praxis	
Straße	
PLZ	Ort
Telefon	
E-Mail	

Wir stellen den Antrag auf Besuch einer anderen als der nach §79(2) SchG Baden-Württemberg zuständigen Berufsschule:

Aufgrund der Verkehrsverhältnisse ist die zuständige Schule nur schwer bzw. mit erheblichem Zeitaufwand zu erreichen.

Dem Schüler/der Schülerin würde durch den Besuch der anderen Schule die Wahrnehmung des Berufsausbildungsverhältnisses erleichtert.

gewichtige pädagogische Gründe

besondere soziale Umstände

Antragsbegründung auf der Rückseite oder als Anlage

Datum / Unterschrift Antragsteller/in	Datum / Unterschrift Erziehungsberechtigte/r	Datum / Unterschrift / Stempel Ausbildungsbetrieb
<hr/>	<hr/>	<hr/>

Darlegung der Antragsgründe:

Die zuständige Schule ist nach §79(2) SchG Baden-Württemberg für die Gestattung des Besuchs einer anderen als der zuständigen Berufsschule verantwortlich.

Genehmigung durch die zuständige Schule

Der Antrag wird durch die zuständige Berufsschule:

genehmigt

abgelehnt

Begründung bei Ablehnung: